

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ
in HESSEN e.V.

BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ
DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE
Landesverband Hessen e.V.

HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE und
NATURSCHUTZ e.V.

LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD
Landesverband Hessen e.V.

VERBAND HESSISCHER FISCHER E.V.

Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

Planungsbüro Holger Fischer
35440 Linden
Per email: fischer@fischer-plan.de

Absender dieses Schreibens:

BUND Kreisverband Wetterau
Dr. Werner Neumann
Stammheimer Str. 8 b
63674 Altstadt
Tel. 0172 66 73 815

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
-	12.11.2015	FNP Nörd. Obergasse	14.12.2015

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt, Ortsteil Altstadt

Änderung des FNP im Bereich „Nördlich der Obergasse“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Fischer,

zunächst weisen wir daraufhin, dass die Fristsetzung zum „Freitag, 15.12.2015“ erfolgte. Dieses Datum bzw. Kombination von Wochentag und Datum existiert nicht. Nach Rücksprache mit Ihnen, Herrn Fischer, wurde eine neue Frist zum 18.12.2015 vereinbart. Nun zur Stellungnahme:

Im Auftrag der o. g. Landesverbände und im Einvernehmen mit den Beauftragten der Verbände im Wetteraukreis ergeht folgende gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände im Wetteraukreis gemäß § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz.

Die Naturschutzverbände lehnen diese Änderung des FNP grundlegend ab.

Die FNP-Änderung zielt auf die Umwandlung eines Gebietes, das nicht nur als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt ist, sondern auch als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Grundwasserschutz und besondere Klimafunktionen. Real ist das Gebiet als Streuobstwiese genutzt. Der landschaftliche Begleitplan zum Flächennutzungsplan Altstadt sieht eine Entwicklung und Förderung des Gebietes als Streuobstwiese vor. Bezeichnenderweise hat der Planer nicht auf diesen Landschaftspflegeplan Bezug genommen, da dort eindeutig die Entwicklung und der Ausbau als Streuobstwiese verankert sind.

Die zur FNP-Änderung erstellte „Tierökologische Untersuchung“ zeigt ein sehr hohes Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen, Bilchen, Amphibien, Schmetterlingen, wobei besonders auffällt, dass sehr viele besonders geschützte Arten in diesem Gebiet vorkommen. Wir verzichten hier auf eine erneute Widergabe der Ergebnisse. Zusammenfassend zeigt sich, dass eine Änderung des Gebietes in ein Baugebiet zu einer nicht nur erheblichen sondern immensen Schädigung des Lebensraums von zahlreichen und darunter vielen besonders geschützten Arten führen würde.

Es bleibt anzumerken, dass zudem eine tierökologische Untersuchung z.B. in Hinblick auf Greifvögel, Schleiereule sowie Steinkauz nicht erfolgt ist. Bei Fledermäusen wurden keine Wochenstuben gefunden. Dies müsste bei Fortgang der Planungen vertieft werden. Die tierökologische Untersuchung müsste zudem mit einer pflanzenökologischen Untersuchung ergänzt werden, um dem hochwertigen ökologischen Gesamtcharakter des Gebietes gerecht zu werden. Es fehle auch eine Bestandsaufnahme der Bewohner von Altholz und Totholz der wirbellosen Fauna, was für Streuobstbereiche gerade charakteristisch ist, sowie der Pilzflora. Insofern zeigt die Vorlage schon einen ausreichend hohen ökologischen Wert, um sich gegen eine Zerstörung auszusprechen – für eine FNP-Änderung ist sie jedoch inhaltlich und damit formell planungsrechtlich noch unzureichend und sollte entsprechend ergänzt werden.

Das Planungsgebiet liegt in einem Bereich, der insgesamt durch die Nutzung als Streuobstwiesen gekennzeichnet ist. Der konkrete Planungsbereich ist „nur“ ein Teil eines in sich zusammenhängenden Streuobstbereiches. Daher muss der gesamte Bereich um das Planungsgebiet herum untersucht und bewertet werden. Dies betrifft nicht nur den quasi als zur Hälfte als Planungsgebiet herausgenommenen Teil des in der tierökologischen Untersuchung ausgewählten Bereich, sondern den gesamten Streuobstbereich im Westen/Nordwesten und bis zum Waldrand von Altenstadt insgesamt. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Planungsbereich könnten nämlich auch Auswirkungen insbes. auf die Fauna in diesem gesamten Streuobstbereich haben.

Die Untersuchung zeigt, warum Streuobstwiesen einen besonders hohen ökologischen Wert aufweisen und aus diesem Grund auch gesetzlich geschützt sind. Gemäß § 13 HeNatG sind Streuobstwiesen dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG unterstellt. Dies bedeutet, dass im Grunde kein Eingriff erfolgen kann, sofern dieser nicht besonders begründet ist bzw. nur, wenn eine belastbare Kompensation möglich ist.

Zudem ist die Vorlage und der Umweltbericht der FNP-Änderung ohnehin unzureichend, da die möglichen Auswirkungen der Umwandlung in ein Baugebiet in Hinblick auf Luft und Klima, Grundwasser nicht untersucht und nicht dargestellt wurden. Ein Verweis auf eine spätere Bauleitplanung reicht hier nicht aus. Es ist gerade für die Flächennutzungsplanung kennzeichnend, dass diese eine Beurteilung übergreifender Raum- und Umweltwirkungen ermöglicht. Zum einen wäre dann schon möglicherweise ein Schaden nicht mehr rückgängig zu machen. Andererseits kann auch schon jetzt geprüft werden. Hierzu müsste untersucht werden, wie die vom Wald ausgehenden in Richtung Altenstadt gehenden Luftströmungen durch dieses Gebiet gehen und welche wichtige luftklimatische Funktion das Gebiet für die Frischluftzufuhr und Kühlung für den Kernort aufweist. Entsprechende ähnliche Funktionen und Untersuchungen liegen für vergleichbare Fälle vor und sollten auch hier dargestellt werden.

Als besonderer Grund für die Zerstörung des Streuobstgebietes durch Umwandlung in ein Baugebiet wird der angebliche Nachweis der Erfordernis des Bauens allgemein, und besonders im Kernort Altenstadt sowie an dieser Stelle angeführt. Eine Alternativenprüfung hierzu erfolgte jedoch nur unzureichend.

Es fehlt der Nachweis des generellen Ausweises des Gebiets als zusätzliches Baugebiet, da mehrere andere ausgewiesene Baugebiete in Altenstadt noch gar nicht in der Erschließung oder konkreten Umsetzung sind. Dies betrifft die Baugebiete Beune in Höchst und Oberau Süd Teil III.

Es fehlt der Nachweis, dass neue, weitere Baugebiete unbedingt in der Kerngemeinde Altenstadt ausgewiesen werden müssen. Der Regionalplan Südhessen setzt zwar als Ziel, dass die Siedlungserweiterung in Unterzentren – wie Altenstadt – im Rahmen der Eigenentwicklung im „zentralen“ Ortsteil erfolgen sollen. Dieser Satz in der Begründung zu 3.2.3. im Regionalplan beruht darauf, dass dies „wegen der Grundversorgung“ erfolgen sollte, setzt also voraus, dass in der Regel diese im zentralen Ortsteil zu finden sei. Es besteht zwar eine Grundversorgung durch Lebensmittelmärkte sowie diverse weitere Geschäfte im Ortsteil Altenstadt. Jedoch hat sich Altenstadt in Hinblick auf die „Grundversorgung“ multizentrisch entwickelt. Große Lebensmittelmärkte sowie weitere Anbieter finden sich auch in der Waldsiedlung sowie in

Lindheim (dort Aldi, Tegut, Getränkemarkt, Gemüse/Blumen, künftig Drogeriegroßmarkt). Das Ziel des Regionalplans, eine Zersiedelung mit Wohngebieten ohne günstigen Zugang zur Grundversorgung zu vermeiden, ist daher kein zwingender Grund für die Ausweisung eines Baugebiets an dieser Stelle. Der Regionalplan geht offensichtlich von Orten aus mit einem „zentralen“ Ortsteil mit Grundversorgung und mehreren Ortsteilen ohne diese. Dies ist in Altstadt nicht der Fall, so dass die Vorgabe des Regionalplans in diesem Fall nicht angewendet werden kann. Vielmehr würde dies für eine künftige Flächenplanung im Bereich Lindheim sprechen, zumal dort nördlich der Bahnlinie noch Entwicklungsraum gegeben ist und zudem ein besserer Zugang zum Schienen-ÖPNV gegeben wäre (ein weiterer Grundsatz des Regionalplans) als in diesem Gebiet.

Selbst wenn es alternativlos wäre, in anderen Ortsteilen neue Baugebiete auszuweisen, stellt sich die Frage nach anderen möglichen Baugebieten im Kernort Altstadt. Es wird auf ein Gutachten verwiesen, was aufgrund von Geruchsemissionen Standorte im nördlichen Teil von Altstadt ausschließen würde. Dieses Gutachten liegt uns nicht vor. Wir bitten dies uns im weiteren Zuge der Planungen zu übermitteln.

Es ist klar, dass weitere Baugebiete um Altstadt herum in der Regel auch in Bereiche eingreifen, die bisher für die Landwirtschaft genutzt werden. Hierbei wurden jedoch weitere – theoretisch – mögliche Gebiete nicht geprüft und nicht in die Abwägung einbezogen. So könnte westlich der Kreisstrasse nach Friedberg, also südlich des geplanten Gebietes bis hin zur Bundesstraße eine Erweiterung des Siedlungsgebietes erfolgen. Nördlich des Bereiches „In der Beunde“ in Altstadt sowie nördlich der Limesschule könnten Baugebiete entstehen, die städteplanerisch eine Abrundung des Gemeindegebiets ermöglichen würden. Die Auswirkungen auf den Naturschutz wären in diesen Bereichen jedenfalls deutlich geringer als in dem jetzt ausgewählten Gebiet. Die planerische Vorlage ist demnach unvollständig und unzureichend.

Wenn andere – theoretisch – mögliche Baugebiete im Kernort Altstadt jedoch aus verschiedenen Gründen ausscheiden, sei es weil die Besiedlung an die Aussiedlerhöfe oder Gewerbebetriebe mit Emissionen heranrückt, sei es weil, die eigene Planung der Gemeinde für eine Ortsumgehung mögliche Siedlungsgebiete in diesem Bereich verhindert, müsste seitens der Gemeinde Altstadt festgestellt werden, dass aus Gründen des Natur- und Immissionsschutzes die bauliche Entwicklung im Kernort über den Ortskern hinaus abgeschlossen ist, und man daher die weitere Entwicklung in anderen Ortsteilen verfolgen muss, zumal manche dortige Möglichkeiten die Anforderungen der Regionalplanung sogar besser erfüllen, als eine Planung im Kernort.

Wir verbinden die Ablehnung der Änderung des FNP zu einem Baugebiet mit der Forderung, dass eine neue Gesamtentwicklungsplanung für Altstadt erfolgt, um solche Einzelvorhaben und eine zerstückelte Planung zu vermeiden.

Der Regionalplan gibt (in einer Begründung) vor, dass Siedlungserweiterungen im zentralen Ortsteil erfolgen sollten, aufgrund der dort vorausgesetzten Grundversorgung. Allerdings gibt es in Altstadt mehrere anderweitige Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung, sowohl mit gutem Zugang zur Grundversorgung als auch mit Erfüllung des Grundsatzes G 3.1-2 dass Wohnungsbau insbesondere an Haltepunkten des Schienen-ÖPNV erfolgen solle. Der zwingende Nachweis des Wohnungsbaubedarfs genau an dieser Stelle ist nicht gegeben. Vorhandene Alternativen wurden nicht ausreichend geprüft.

Zusammenfassend hat hier festgestellt werden, dass der Nachweis der Erfordernis für ein neues Wohnbaugebiet an dieser Stelle nicht geführt worden ist. Entsprechend sollte diese Planung auch von der Regionalplanung ausgehend (Regierungspräsidium, Regionalversammlung Südhessen) abgelehnt werden.

Wenn man unterstellt, der Nachweis für den Bedarf sei gegeben, stellt sich die Frage nach der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit, insbesondere was die Schädigung und eine mögliche Kompensation betrifft. Wir stellen fest, dass die Schädigung durch Zerstörung des Biotops sehr erheblich sein würde. In der Planvorlage wird unterstellt, eine Kompensation sei möglich, da dies in der „Tierökologischen Untersuchung“ enthalten sei. Diese Behauptung ist falsch. Die „Tierökologische Untersuchung“ hatte gar nicht den Zweck und fachlichen detaillierten Umfang, um fachlich fundierte Kompensationsmaßnahmen zu untersuchen und im Sinne von § 30 (3) BNatschG nachzuweisen. Die Untersuchung verweist an einigen Beispielen darauf, dass es zwar einzelne Maßnahmen geben könnte, um die Verbotstatbestände des Naturschutzgesetzes zu überwinden. Ob diese allerdings die hohen Anforderungen an eine Kompensation im Sinne eines funktionalen Ausgleichs erfüllen, hat die „Untersuchung“ nicht geleistet. Im Gegenteil verweisen die Gutachter darauf, dass eben die alten höhlenreichen Bestände schwer zu kompensieren seien und der Bereich als ein „faunistisch hochwertiges Habitat“ anzusehen ist.

Der Regionalplan sieht in mehreren Grundsätzen den Schutz und Erhalt von Streuobstwiesen, insbesondere an Siedlungsrandern und insbesondere in der Wetterau vor (G 4.2-5). Bei den Zielen des Regionalplans in Hinblick auf Klima, Erholung und Naturschutz wird eine Aufwertung durch Streuobstgebiete betont (G.4.7-4). Und in (G.3.1-3) heißt es, dass unbelastete landschaftlich und ökologisch wertvolle empfindliche Räume zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen sind. Der ländliche Raum als solcher solle als attraktiver Lebensraum entwickelt werden. Eine Kompensationsmöglichkeit ist nicht schlüssig und detailliert nachgewiesen. Demnach verstößt die FNP-Änderung gegen die Grundsätze und Ziele des Regionalplans Südhessen.

Die Frage der Kompensationsmöglichkeit wurde auch schon im Rahmen der parlamentarischen Erörterung im Ortsbeirat Altenstadt und der Gemeindevertretung erörtert. Hierbei wurden Auffassungen vertreten in dem Sinne, dass man „es mal ausprobieren könne“ solche Änderungen durchzuführen, oder dass in dem Ökologischen Gutachten man das Wort Artenschutz nicht gefunden hätte (weil eben von bestimmten Arten gesprochen wurde) oder dass man davon ausgehe einfach an anderer Stelle eine neue Streuobstwiese anzulegen, wie es auch die FNP-Änderung vorsieht, und die Tiere dann eben mit der Zeit „umziehen“ könnten.

Diese Vorstellungen haben zwei Aspekte – ein fachlich praktischer und damit verbunden – einen naturschutzrechtlichen. Zum einen ist es praktisch zwar nicht unmöglich, aber nur mit einem immensen Aufwand möglich, aber in keiner Weise sicher oder vorhersagbar, dass ein solch immenser Eingriff kompensiert werden könnte. Dies kann einen erheblichen Aufwand nach sich ziehen und sich über 5-15 Jahre hinziehen und zwar bevor (!) das Baugebiet eröffnet wird. Die Kompensation muss also vorher stattfinden. Zum anderen setzt das Naturschutzrecht voraus, dass diese Kompensation auch fachplanerisch durchgeführt wurde, überwacht wurde und entsprechende Nachweise durch ökologische Untersuchungen erfolgt sind.

Um dies näher zu erläutern, ergänzen wir diese Stellungnahme mit den Ausführungen zum Thema Kompensation, die der BUND Ortsverband Altenstadt e.V. schon am 6.11.2015 an den Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt geschickt hat, leider bisher ohne Antwort. Zitat:

1. Geschützte Arten

Das Fachgutachten zur tierökologischen Untersuchung (Holger Fischer und Kollegen) zeigt, dass das gesamte untersuchte Streuobstgebiet einen sehr hohen Bestand nach EU-FFH-Richtlinie Anhang IV geschützter Arten sowie entsprechend nach dem Bundesnaturschutzgesetz aufweist. Dies betrifft Vögel, Fledermäuse, Bilche (Haselmaus), Zauneidechse sowie Tagfalter.

Ein Eingriff mit entsprechender Schädigung von Lebensräumen muss bezogen auf das Naturschutzrecht begründet werden. Gerade bei einem sehr hohen Entzug von Lebensraum für zahlreiche besonders geschützte Arten müsste nachgewiesen werden, dass der Eingriff unabdingbar oder gemäß dem

Sprachgebrauch „alternativlos“ ist. Im Fall von FFH-Gebieten, denen dieses Gebiet in seinem ökologischen Wert gleichkommt, müsste im weiteren Verfahren eine Verträglichkeitsprüfung im Sinne von § 34 BNatSchG durchgeführt werden, was auch weitere Kosten nach sich ziehen würde. Das vorliegende tierökologische Vorhaben umfasst diesen planungsrechtlichen Aspekt nicht und verweist eher darauf, dass weitere vertiefende Verträglichkeitsprüfungen erfolgen müssten.

Bei vergleichbaren Eingriffen in FFH-Gebieten müsste nachgewiesen werden, dass keinerlei andere Möglichkeiten – hier zum Wohnungsbau – bestehen oder das Vorhaben besonders im öffentlichen Interesse ist. Diese „zwingenden“ Gründe sind in diesem Fall aber nicht ersichtlich. Zudem müsste nachgewiesen werden, dass „zumutbare Alternativen“, die den gleichen Zweck mit geringeren Auswirkungen erreichen, nicht gegeben sind. Wir sind der Auffassung, dass schon die Prüfung dieser Fragestellung das Vorhaben von vornherein ausschließt.

Es sind erhebliche Schädigungen durch den Verlust des Lebensraums einer sehr hohen Zahl von besonders geschützten Arten zu erwarten, es gibt kein besonderes im Sinne des Naturschutzgesetzes vorgetragenes öffentliches Interesse und es gibt anderweitige Möglichkeiten, den Zweck eines Neubaugebietes in Altstadt insgesamt bzw. auch im Ortsteil Altstadt zu realisieren.

Hier ist auch planungsrechtlich festzustellen, dass diese Alternativlosigkeit im Rahmen der Beschlussfassung nicht begründet und auch nicht beschlossen wurde. Insbesondere hätte eine Beschlussvorlage die Prüfung weiterer potentieller Baugebiete, die Aufstellung von Baulücken umfassen müssen, mit dem Nachweis, warum diese Alternativen nicht realisierbar sind.

Zudem sind Streuobstbestände nach dem § 13 des Hessischen Naturschutzgesetzes (Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) dem Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz unterstellt – mithin die Betonung der Streuobstbestände als eine hessische Besonderheit von Biotopen mit hohem Schutzwert.

Schon diese Prüfungen würden sicherlich im Rahmen eines Änderungsverfahrens zum FNP einem klaren Aus des Vorhabens führen, bzw. zuvor die Erfordernis weiterer mit Kosten verbundener Untersuchungen und Verträglichkeitsprüfungen nach sich ziehen.

Es sei auch darauf verwiesen, dass im Zuge der Planungen und der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur geplanten Umgehungsstrasse eben der Bereich der nördlich den Ortsteil Altstadt umgebenden Streuobstbestände als so ökologisch hochwertig angesehen und bewertet wurde, dass die „Nordvarianten“ aus der Planung ausgeschieden sind. Die Planung eines Neubaugebietes eben dort würde den bisherigen Planungen zuwider laufen und müsste gegebenenfalls zu einer Neudurchführung der UVS zur Ortsumgehung führen.

2. Kompensation

Das Naturschutzrecht sieht die Möglichkeiten einer Kompensation von Eingriffen und Schädigungen vor. Dies setzt aber wie unter 1. gezeigt voraus, dass zunächst nachgewiesen werden muss, dass ein Vorhaben im öffentlichen Interesse ist oder es keine zumutbaren Alternativen gibt. Hier sei nur zum Fortgang der Überlegung *vorausgesetzt*, dass es eine solche Begründung gibt.

In diesem Fall wären Maßnahmen der Kompensation erforderlich, wie auch Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen des Eingriffs. Hierbei geht es aber nicht einfach um eine Kompensation in Hinblick auf einen formalen Flächenausgleich, sondern, dass ein Verstoß gegen den Artenschutz nur umgangen oder erlaubt werden kann, wenn die „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der dort geschützten Arten „im räumlichen Zusammenhang“ weiterhin erfüllt ist. Dies betrifft wohlgerne alle dort geschützten Arten, also alle die in der tierökologischen Studie nachgewiesen wurden.

Auf diese Frage hatte auch schon die Untere Naturschutzbehörde hingewiesen, mit dem Vermerk vom 9. 7. 2015, dass „die Funktionalität dieser Ausgleichsflächen **vor** dem Eingriff gegeben sein muss“. Wie gesagt, betrifft dies **alle** nachgewiesenen besonders geschützten Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der FFH-Richtlinie, in diesem Fall 19 Reviervogelarten, 13 Vogelarten als Nahrungsgäste, darunter 4 streng geschützte Vogelarten, des Weiteren 5 Fledermausarten, 4 Tagfalterarten, Zauneidechse, Haselmaus. Weitere geschützte Arten die typisch für Streuobstgebiete sind, wie z.B. der Steinkauz wurde (noch) nicht nachgewiesen, hierzu müsste aber eine weitere Untersuchung erfolgen, ebenso für die Schleiereule, die im Zentrum Altenstadts brütet und für die das Gebiet sicherlich als Jagdgebiet dienen kann.

Ein weiterer möglicher Schaden, durch Zerstörung evtl. vorhandener seltener Baumarten, insbes. Apfel- und Birnbaum, Pflaume, Kirsche, wurde auch noch nicht untersucht.

Für alle (!) diese Arten müsste ein neues Gebiet „im räumlichen Zusammenhang“ gefunden werden. Vereinfacht gesagt, ein Gebiet, das die gleiche hohe ökologische Wertigkeit und „Funktionalität“ aufweist. Dieses Gebiet muss die gleichen Eigenschaften aufweisen, das die im zu zerstörenden Gebiet vorhandenen Möglichkeiten zur Nahrungssuche, Rasten, Reproduktion der besonders geschützten Arten umfasst. Es genügt also nicht, eine Reihe dünner neuer Bäume zu pflanzen, dort diverse Nistkästen aufzuhängen, eine Wiese einzusäen und zu mähen und dann zu sagen, dies wäre eine Streuobstwiese mit den gleichen Eigenschaften, die das bestehende Gebiet aufweist.

Es müssten eben zuerst (!) die für diese Arten erst grundlegend erforderlichen Lebens- und Reproduktionsbedingungen geschaffen werden, die gerade dazu führen, dass solche Streuobstgebiete die im Gutachten aufgezeigte hohe Artenvielfalt / Biodiversität aufweisen.

Dies ist sicherlich nicht ganz unmöglich, erfordert einen hohen Umfang und eine hohe Qualität. Studien von Fachinstituten (z.B. Runge et al. 2010, „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“) zeigen, dass eine Eignung von solchen „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (sog. continued ecological functionality (CEF)), die also eine dauerhafte/fortgesetzte ökologische Funktionalität aufweisen, nicht ausgeschlossen ist, aber hohe Anforderungen stellt. Die Studien zeigt, dass die in einem solchen Fall erforderlichen Maßnahmen, gerade beim Aufbau eines neuen Streuobstgebietes mindestens 5-10 Jahre oder sogar länger dauern kann. Und wie gesagt, dies ist dann für alle besonders geschützten Arten herzustellen, zu untersuchen und vor dem Eingriff in das bestehende Gebiet nachzuweisen.

3. Praktische Realisierbarkeit

Dies würde bedeuten, dass selbst nach einer eher unwahrscheinlichen Änderung des FNP es eines Zeitraums von 5-10 Jahren bedürfte, bis dass das Ausweich- und Ausgleichsgebiet seine Funktionalität erreicht hätte, diese auch nachgewiesen wäre und dann der Eingriff erfolgen könnte. Für diese CEF-Massnahmen ist daher vor dem Eingriff ein umfangreiches Monitoring zum Nachweis der Funktionalität des neuen Gebietes erforderlich (was auch mit entsprechenden Kosten verbunden wäre über einige Jahre hinweg) um quasi die „Freigabe für die Zwangsumsiedlung“ der besonders geschützten Arten zu erhalten. Diese Untersuchung muss fundierte Aussagen über die Funktionalität des neuen Gebiets, die Wirksamkeit der Maßnahmen und insgesamt die Erfolgswahrscheinlichkeit durch Experteneinschätzungen umfassen, ob und inwieweit man davon ausgehen kann, dass die durch den Eingriff geschädigten Arten im bestehenden Streuobstgebiet in das neue Gebiet umziehen oder in gewissen Fällen auch umgesiedelt werden können. Ob dieser Nachweis für über 30 geschützte Arten mit sehr verschiedenen Anforderungen gelingen kann, ist unseres Erachtens äußerst unwahrscheinlich. So wären jeweils für die einzelnen Arten spezifische Maßnahmen erforderlich. Hierzu wären auch entsprechende Genehmigungen der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Das Fachgutachten (Fischer) weist selbst schon darauf hin, dass z.B. alte höhlenreiche Bäume „nur schwer zu kompensieren“ sind und „es viele Jahre dauert, bis sich vergleichbare Strukturen“ entwickeln. Diese

Hinweise waren bei der Beschlussfassung durchaus bekannt, wurden aber in ihrer Bedeutung leider nicht ausreichend gewürdigt.

Dies bedeutet, dass man schon heute erwarten kann, dass die Neuschaffung einer naturschutzfachlichen akzeptablen Streuobstwiese, in die mit hoher Wahrscheinlichkeit die im Baugebiet geschädigten Arten quasi umziehen würden, nicht zu realisieren ist. Es ist gerade das Kennzeichen bestimmter vielfältiger Biotope, dass sich diese über lange Zeit entwickelt haben und eben nicht einfach „verpflanzt“ werden können.

4. Umweltpolitische Wirkung

Der BUND bedauert sehr, dass wir im Vorfeld der Planungen nicht seitens des Gemeindevorstandes angesprochen wurden. Es wäre dann möglich gewesen, die hier dargelegten Fragestellungen ausführlich schon früher darzulegen und zu erörtern. Auch ist es uns leider nicht gelungen, klar zu stellen, was die geforderte „Funktionalität“ der Ausgleichsflächen betrifft. Der Ortsbeirat Altstadt hat unsere Hinweise relativiert auch mit dem Hinweis, man würde einfach mal die FNP-Änderung ausprobieren wollen. Im Naturschutz kann man aber nicht einfach Dinge ausprobieren und erfolgte Schäden rückgängig machen. Und selbst in der Sitzung der Gemeindevertretung wurde behauptet, in dem Gutachten, das dutzende geschützter Arten auflistet, wäre vom „Artenschutz“ nicht die Rede gewesen.

Gerade in Hessen genießen Streuobstgebiete eine besondere Beachtung, nicht nur was die Nutzung der dortigen Apfelernte betrifft, sondern auch wegen der wie in diesem Fall nachgewiesenen höchsten Artenvielfalt. Das Gutachten zeigt auch uns, warum es die Arbeit wert ist, sich für den Erhalt dieser Gebiete einzusetzen. Zudem gibt es sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene verschiedene Programme der „Biodiversitätsstrategie“, denen das Vorhaben extrem zuwider laufen würde. Die weitere Verfolgung dieses Vorhabens würde zu einer sehr umfassenden Diskussion sowohl in den Fachkreisen des hauptamtlichen als auch des ehrenamtlichen Naturschutzes führen.

Soweit die Erläuterungen des BUND Altstadt, die zeigen, dass von einer Kompensierbarkeit nicht ausgegangen werden kann.

Ergänzend sei erwähnt, dass die FNP Änderung den Nachhaltigkeitszielen, nicht nur der Umweltverbände sondern auch der Bundesregierung zu Senkung des Flächenverbrauchs sowie der Nachhaltigkeitsstrategie und der Biodiversitätsstrategie des Landes Hessen grundlegend widerspricht. Es ist unbegreiflich, wie zudem eine solche den Naturraum zerstörende Planung gerade im „Jahr des Bodens“ erfolgen konnte und angesichts der aktuellen Beschlüsse der Weltgemeinschaft zum Klimaschutz diese Planung mit einer Zerstörung der kohlenstoff-bindenden Bodenstrukturen sowie der Schädigung der lokalen Klimafunktion beschlossen werden konnte.

Dies kann nur damit erklärt werden, dass solche natur- und umweltschutzfachlichen Tatsachen ignoriert werden und zudem auch ein Bezug zu dem, was die eigene Gemeinde lebenswert macht, nämlich die identitätsstiftende Funktion des sie umgebenden Naturraums mit seinen Streuobstwiesen, abhanden gekommen ist. Die Naturschutzverbände bedauern dies sehr, denn noch nie wurde uns eine Planung mit einem solch gravierenden Eingriff vorgelegt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

Ein Nachweis, dass ein Bedarf für ein Wohnbaugebiet an dieser Stelle besteht und es keine Alternativen geben würde, liegt nicht vor.

Der Nachweis, dass eine Kompensierbarkeit des Eingriffs durch die Zerstörung eines ökologisch hochwertigen und vielfältigen Lebensraums erbracht werden könne, liegt nicht vor.

Aus diesen Gründen lehnen die anerkannten Naturschutzverbände der Wetterau die Änderung des FNP im Bereich „Nördlich der Obergasse“ grundlegend ab.

Wir empfehlen der Gemeindevertretung Altenstadt, den Beschluss zur FNP-Änderung rückgängig zu machen. Wir stehen gerne zur Erörterung zu den Fragen der weiteren Entwicklung der Gemeinde Altenstadt zur Verfügung. Wir bedauern aber zugleich, dass die Naturschutzverbände im Rahmen des Vorfeldes dieser Planung, die einen erheblichen Natureingriff bedeuten würde, nicht einbezogen worden sind.

Falls jedoch die Planung fortgeführt wird, stellen wir fest, dass die FNP-Änderung keine ausreichende Begründung hat, keine ausreichende Alternativenprüfung erfolgte, der Umweltbericht insbes. in Hinblick auf die Prüfung der Auswirkungen auf Luft und Klima, Grundwasser unzureichend ist, es keine Prüfung der Emissionen gibt, die z.B. von Straßen in das Gebiet hineinwirken, das tierökologische Gutachten ist unvollständig, insbes. auf weitere gem. FFH-Richtlinie geschützte Arten, es sollte ein pflanzenökologisches Gutachten erstellt werden.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Neumann

(BUND Kreisverband Wetterau)

werner.neumann@bund.net

14.12.2015